



INTERNE SICHERHEITSRICHTLINIEN

Modul 8.1
Rev. 05 19.11.20

Anlassbezogener Freigabebeschein für brandgefährliche Tätigkeiten

Dieser Freigabebeschein gilt für folgende Tätigkeiten (**Beilage 1**):

- Schweißen Brennschneiden Trennschneiden Schleifen Flämmen Löten Wärmen
 Abbrennen Auftauen Sandstrahlen Heißkleben

Diese Arbeiten sind ausnahmslos nur auf schriftliche Anordnung des lokalen Arbeitsstättenverantwortlichen und der brandschutztechnisch ausgebildeten Person (z.B. Brandschutzwart) unter Einhaltung nachstehender Vorkehrungen gestattet.

Arbeitsort (Anlage Maschine Gerät):

Beschreibung des Arbeitsauftrages:

Vorgesehener Arbeitszeitraum: Datum: von bis Uhr

Check- und Durchführungsliste „Sicherungsmaßnahmen vor Arbeitsbeginn“

- Verlagerung der brandgefährlichen Tätigkeit, wenn ohne wesentlichen Aufwand möglich, in Arbeitsbereich mit geringerer Gefahr. möglich nicht möglich
- Kontrolle des Arbeitsbereiches bezüglich
 - brennbarer Stoffe, Isolierungen, Beschichtungen vorhanden nicht vorhanden
 - Hohlräume, Spalten, Fugen, Ritzen vorhanden nicht vorhanden
 - Gefahr durch Wärmeleitung vorhanden nicht vorhanden
 - explosionsgefährdeter Bereich vorhanden nicht vorhanden
- Festlegung des brandgefährdeten Bereichs ¹⁾ unter Berücksichtigung der Art der Feuer- u. Heißarbeit und der Arbeitsbereichsverhältnisse: Radius: m, Höhe m, Tiefe m

Notwendige Sicherheitsvorkehrungen im brandgefährdeten Bereich:

Vorkehrungen ²⁾ :	2)	3)	Vorkehrungen ²⁾ :	2)	3)
Schutzkleidung verwenden			Schieber sperren		
Umgebung säubern, Staubfreiheit herstellen			Abflanschen		
Brennbare Verkleidungen entfernen			Produktfreiheit in Rohrleitungen, Behältern herstellen		
brennbares Material entfernen					
brennbarer Isolierung entfernen			Steckscheiben setzen, offene Rohrenden abdecken		
Brennbare Stoffe mit geeigneter Plane dicht abdecken					
Ritzen und Fugen dicht abdecken			mit Wasser spülen		
Hohlräume, Durchbrüche dicht abdecken			mit Wasser füllen		
Kanal ausräumen und säubern			Explosionsfähige Stoffe und Gegenstände, Staubablagerungen und Behälter mit brand-, explosionsgefährlichen Stoffen und Stoffresten entfernen		
Nasshalten brennbarer Gegenstände					
Wassergefüllten Eimer bereitstellen			Abdichten von Behältern, Apparaten und Rohrleitungen die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben		
Löschgeräte bereitstellen P12, P50, CO ₂					
Löschdecken bereitstellen			Explosionsgefahr in Räumen, Behältern u. Rohrleitungen mit Explosimeter feststellen		
C-Schlauch betriebsbereit auslegen, Strahlrohr			Entlüften oder Belüften		
Schaum auflegen			Schutzgas blasen		
Weitere Maßnahmen			Gaswarngeräte aufstellen		

2) von brandschutztechnisch ausgebildeter Person & vom Arbeitsstättenverantwortlichen anzuordnen

3) vom Durchführenden zu bestätigen

unterwiesene Brandsicherheitswache aufstellen ⁴⁾ Name:	Unterschrift Brandsicherheitswache :
---	--

1. Nachkontrolle ⁵⁾ : min nach Feuer-, Heißarbeit um Uhr durch Unterschrift:	2. Nachkontrolle ⁵⁾ : min nach Feuer-, Heißarbeit um Uhr durch Unterschrift:	Kontrolle nach Schichtende/ Betriebsschluß ⁵⁾ : durch Unterschrift:
---	---	---

Unklarheiten sind vor Tätigkeitsbeginn mit dem lokalen Arbeitsstättenverantwortlichen zu klären.

Durchführender: Unterschrift: Name Datum

Ich verpflichte mich zur Einhaltung der oben angeführten Vorkehrungen und der mir zu Kenntnis gebrachten Verhaltensregeln „Verhalten im Brandfall“ und „Brandgefahren beim Schweißen und Feuerarbeiten“ der Internen SRL

Arbeitsstättenverantwortlicher: Unterschrift: Name Datum

Brandschutzwart etc.: Unterschrift: Name Datum

- 1): Der brandgefährdete Bereich ist mit mindestens R = 10 m, H = 2 m, T = ∞ anzunehmen, wenn keine Begründung für andere Werte vorliegt.
- 4): Die Brandsicherheitswache darf nur entfallen, wenn im brandgefährdeten Bereich keine brennbaren oder explosionsfähigen Stoffe sind oder brennbare Stoffe, Hohlräume, Ritzen, Fugen, Durchbrüche sicher abgedeckt werden können und keine Gefahr durch Wärmeleitung besteht. Ansonst ist eine zweite Person als Brandsicherheitswache aufzustellen.
- 5): Die Brandkontrolle hat unmittelbar nach dem Feuer-, Heißarbeitsende zu erfolgen. Die 1. Nachkontrolle 15 min und die 2. Nachkontrolle 2 Stunden nach Feuer-, Heißarbeitsende, wenn keine Begründung für andere Werte vorliegt. Jedenfalls ist am Schichtende bzw. Betriebsschluß eine Brandkontrolle durchzuführen.